

Mittwoch den 9. Juni 1869.

Ausschließende Privilegien.

Das k. k. Handelsministerium und das königl. ungar. Ministerium für Landwirtschaft, Industrie und Handel haben nachstehende Privilegien erteilt:

Am 10. Mai 1869.

1. Dem Hermann Wiener, Tapezierer in Wien, Stadt, Burggring Nr. 21, auf die Erfindung eines Kranken-Transportbettes, für die Dauer eines Jahres.

Am 11. Mai 1869.

2. Den Brüdern Paget in Wien, Stadt, Niemerstraße Nr. 13, auf Verbesserungen in der Verdichtungsweise von Säfern, für die Dauer von zwei Jahren.

Die Privilegiums-Beschreibung von 1, dessen Geheimhaltung angefordert wurde, befindet sich im k. k. Privilegien-Archive in Aufbewahrung, und jenes von 2, dessen Geheimhaltung nicht angefordert wurde, kann daselbst von Jedermann eingesehen werden.

Das k. k. Handelsministerium und das königl. ungarische Ministerium für Landwirtschaft, Industrie und Handel haben nachstehende Privilegien verlängert:

Am 17. Mai 1869.

1. Das dem Marcus Bian zu Marseille auf die Erfindung eines Anstriches, „Eisen-Manganmischung“ (mixture ferro manganique) genannt, um Schiffsflanken und Riele aus Metallblech gegen das Drydiren und Inkrustationen zu schützen, unterm 31. Mai 1864 erteilte ausschließende Privilegium, auf die Dauer des sechsten Jahres.

2. Das dem Wenzel Ljenne in Wien auf die Erfindung eines eigentümlichen Systems von Stiftenmaschine, genannt „Ljenne's Tangential-Stiften-Maschine“, unterm 29. April 1868 erteilte ausschließende Privilegium, auf die Dauer des zweiten Jahres.

3. Das dem Ernst Werner Siemens und Johann Georg Holste, Fabrikanten zu Berlin, auf die Erfindung eines eigentümlich konstruirten Regenerativ-Gas- und Coals-Ofens unterm 24. Mai 1863 erteilte ausschließende Privilegium, auf die Dauer des siebenten Jahres.

4. Das dem Eugen Bauer in Wien auf die Erfindung von Drahtdrahtzeugen, unterm 30. April 1866 erteilte ausschließende Privilegium, auf die Dauer des vierten Jahres.

5. Das dem Franz Stöhr in Prag auf Verbesserungen an Blechblas-Instrumenten, unterm 30. April 1866 erteilte ausschließende Privilegium, auf die Dauer des vierten Jahres.

Das Privilegium des Eduard Thomas St. Lawrence vom 7. April 1865 auf die Erfindung einer eigentümlichen Aufhängemethode für Hängematten aller Art ist durch Zeitablauf erloschen und als solches im Privilegium-Register registriert worden.

Vom k. k. Handelsministerium.

Wien, am 18. Mai 1869.

(216—2)

Nr. 3854.

Concurs-Ausschreibung.

Zur Besetzung einer für den Staatsbaudienst im Herzogthume Salzburg erledigten provisorischen Bauadjuncten-Stelle zweiter Classe mit dem Jahresgehalt von 700 fl. ö. W. wird der Concurs bis

20. Juni d. J.

ausgeschrieben.

Bewerber um diesen Dienstposten haben ihre gehörig instruirten und namentlich mit den Nachweisungen über ihr Alter, ihre Befähigung und bisherige Verwendung im Staatsbaudienste versehenen Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Behörde innerhalb des obigen Termines beim Landespräsidium in Salzburg einzubringen.

Salzburg, am 26. Mai 1869.

Der k. k. Landes-Präsident:

Karl Graf Coronini-Cronberg m. p.

(211—3)

Nr. 3388.

Rundmachung

der k. k. Landesregierung für Krain

vom 14. Mai 1869, Nr. 3388,

betreffend die weitere Aufnahme Einjährig-Freiwilliger in das Heer (Kriegsmarine.)

Im Nachhange zu der Rundmachung der k. k. Landesregierung vom 10. Jänner 1869, Nr. 8885 l. G. W. für Krain Nr. 6, wird der Inhalt der Circularverordnung des k. k. Reichskriegsministeriums vom 24. April 1869, Abth. 2,

Nr. 3050, betreffend die weitere Aufnahme Einjährig-Freiwilliger in das Heer (Kriegsmarine) in Folge des Erlasses des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung und öffentliche Sicherheit vom 4. Mai 1869, Nr. 2343, hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Anlässlich vorgekommener Anfragen über die Zulässigkeit der Assentirung Einjährig-Freiwilliger nach dem Beginne der gegenwärtigen Präsenzdienstperiode wird erläutert, daß nur die Aufnahme für die mit 1. März begonnene Präsenzdienstperiode der Einjährig-Freiwilligen zu dem bezeichneten Zeitpunkte geschlossen wurde, daher auch Aufnahmsgesuche, welche nachträglich einlangen oder eingelangt sind, hinsichtlich des etwa beabsichtigten gleichzeitigen Dienstantrittes der Aspiranten nicht mehr berücksichtigt werden können.

Keineswegs aber darf den Freiwilligen, gleichviel, ob sie zu dem Aufschube des Dienstantrittes berechtigt sind oder nicht, aus Ursache der erst nach dem Beginne der Präsenzdienstperiode erfolgten Anmeldung die Aufnahmsbewilligung verweigert werden, weil es nicht angeht, aus der durch das Interesse der militärischen Ausbildung gebotenen Feststellung eines regelmäßigen Termins für den gleichzeitigen Dienstantritt eine Beschränkung der freiwilligen Assentirungen zu folgern, welche gesetzlich nicht begründet ist.

Nur jenen Wehrpflichtigen, welche nach ihrer Altersklasse zur regelmäßigen Stellung bereits berufen sind, ist nach § 20 des Wehrgesetzes der freiwillige Eintritt während der Stellungsperiode, deren ausnahmsweise späterer Beginn für dieses Jahr nachträglich festgesetzt werden wird, nicht gestattet.

Es unterliegt daher die fortdauernde Aufnahme der Einjährig-Freiwilligen unter den gesetzlichen Bedingungen keinem Anstande, nur dürfen sie gegenwärtig zum Präsenzdienste nicht mehr herangezogen werden, sondern haben denselben mit 1. Oktober 1869, oder jenes Jahres, welches sie nach § 21 des Wehrgesetzes selbst wählen können, zu beginnen.

Damit namentlich jenen Aspiranten zum einjährigen freiwilligen Dienste, welche den zur diesjährigen regelmäßigen Stellung verpflichteten Altersklassen angehören und in Ermanglung der vorgeschriebenen Studienzeugnisse den Nachweis der höhern Bildung durch Ablegung einer besonderen Prüfung zu liefern haben, hiezu noch vor dem Beginne der Stellungsperiode die Gelegenheit geboten werde, werden die Prüfungs-Commissionen bei den Truppendivisions-Commanden erneuert activirt.

Die Prüfungen finden monatlich wenigstens einmal statt und sind in der Regel am letzten Donnerstag eines jeden Monats vorzunehmen.

In Zukunft hat bei diesen Prüfungen zur Erzielung eines gleichmäßigen Vorganges das nachfolgende Programm zur Richtschnur zu dienen.

Aspiranten, welche den Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung durch Zeugnisse von ausländischen Unterrichtsanstalten liefern, haben ihren Gesuchen das neueste Programm oder Statut derjenigen Lehranstalt des Auslandes beizuschließen, an welcher sie zuletzt studirt haben und deren Zeugnisse sie beibringen.

In Beziehung auf die Nachweise der wissenschaftlichen Befähigung zum einjährigen freiwilligen Dienste werden ferner der Practicantencurs der niederösterreichischen Landes-Ackerbauschule zu Grossau und die Handelsakademie zu Pest als den Obergymnasien oder Oberrealschulen gleichgestellt betrachtet. Aspiranten der bezeichneten Ackerbauschule haben durch Zeugnisse dieser Lehranstalt nachzuweisen, daß sie den Practicantencurs vollständig absolvirt und die vorgeschriebenen strengen Prüfungen über die vortragenen Gegenstände mindestens mit gutem Erfolge abgelegt haben; die von den ab-

solvirten Böglingen der Handelsakademie zu Pest beigebrachten vorgeschriebenen Zeugnisse müssen von dem, den jeweiligen Prüfungen beizuziehenden Schulen-Inspector gegengezeichnet sein.

Zum Schlusse wird noch erinnert, daß wohl die Eintheilung Einjährig-Freiwilliger zu den Depots-Cadres im Allgemeinen, keineswegs aber zu den 4. oder 5. Feldbataillons der Linien-Infanterie untersagt ist, welche letztern es — wenn gleich sie sich den größten Theil des Jahres hindurch auf einem niedern Stande befinden — an den erforderlichen Lehrkräften nicht fehlt.

Programm:

für die Aufnahmsprüfungen Einjährig-Freiwilliger.

1. Die Prüfungsgegenstände sind folgende:

A. Mathematik, und zwar:

- a) Algebra,
- b) Planimetrie und
- c) Stereometrie;

B. Geschichte,

C. Geographie,

D. Latein und

E. eine zweite der lebenden Sprachen der österreichisch-ungarischen Monarchie oder statt einer dieser Sprachen französisch oder englisch.

Statt der Stereometrie können sich die Aspiranten nach freier Wahl aus zwei der nachbenannten Fächer, und zwar aus der kaufmännischen Arithmetik, Naturgeschichte, Physik oder Chemie prüfen lassen.

Wer sich aus der kaufmännischen Arithmetik prüfen läßt, ist aus der speciellen Geographie der österreichisch-ungarischen Monarchie mit überwiegender Rücksicht auf Handel und Gewerbe und deren Statistik zu prüfen.

Wer sich den Prüfungen zu D oder E nicht unterzieht, kann für jede derselben aus einem der im Alinea 2 bezeichneten Gegenstände sich prüfen lassen, wobei die Wahl des Faches soweit unbeschränkt ist, als der Betreffende statt der Stereometrie nicht schon zwei dieser Gegenstände gewählt hat.

2. Was den Umfang der Anforderungen in den einzelnen Gegenständen betrifft, so wird verlangt:

Algebra: bis einschließlich der Gleichungen zweiten Grades mit einer Unbekannten;

Planimetrie: mit Inbegriff der Haupteigenschaften der Kegelschnittlinie;

Stereometrie: vollständig;

Geschichte: Kenntniß der Hauptbegebenheiten der allgemeinen Weltgeschichte bis zum zweiten Pariser Frieden; nähere Kenntniß der Geschichte der österreichisch-ungarischen Monarchie;

Geographie: allgemeine Kenntniß der mathematischen und physikalischen Geographie, dann der geographischen Verhältnisse der fünf Welttheile; besondere Kenntnisse von Mitteleuropa und specielle Geographie der österreichisch-ungarischen Monarchie;

Latein: Uebersetzung eines Themas ins Lateinische; Exponiren aus Salustius oder Cäsar;

Naturgeschichte: übersichtliche Kenntniß der drei Naturreiche;

Physik: Kenntnisse der wichtigsten Lehren;

Chemie: Kenntnisse der elementaren Grundlagen mit Berücksichtigung ihrer Anwendung auf die wichtigsten Gewerbszweige.

3. Die Gesamtprüfung ist in der dem Aspiranten geläufigsten Sprache vorzunehmen, in welcher eine gründliche Kenntniß der Grammatik sowie die Fähigkeit, über ein gegebenes Thema einen orthographisch fehlerfreien und gut stilisirten Aufsatz zu fertigen, verlangt wird.

Die von dem Aspiranten geforderte Kenntniß einer zweiten Sprache (zu 1 E) ist durch richtiges Uebersetzen eines Themas aus dem Buche und nach dem Gehör darzulegen.

Sigmund Conrad v. Gybesfeld m. p.,
k. k. Landespräsident.